

Rechte Ideologie der Täter aus Solingen, ein überzeugendes Urteil und kein Grund für Zweifel an der Täterschaft

Als am 13.10.1995 das Oberlandesgericht Düsseldorf nach 127 Verhandlungstagen alle vier Angeklagten wegen Mordes verurteilte, gab es teilweise erstaunte bis ablehnende Reaktionen. Lange Zeit hatte im Prozess und auch in Teilen der Öffentlichkeit die Frage nach den rechtsradikalen Auffassungen der Angeklagten im Hintergrund gestanden, stattdessen ging es immer mehr um kriminalistische Einzelheiten. Die Angeklagten hatten im Prozess den Anschlag selbst verurteilt, und zwei der Angeklagten auch ihrer Beteiligung von Anfang bis Ende bestritten.

In der Rückschau wird man heute allerdings feststellen können, dass begründeter Zweifel an der Täterschaft der vier Angeklagten angesichts der sorgfältigen Darlegungen des Oberlandesgerichtes in einem 350 Seiten langen Urteil nicht berechtigt ist. Trotzdem wollen auch heute Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht vollständig verstummen. Es ist also Zeit für eine zusammenfassende Würdigung des der im Urteil aufgeführten Beweise. Es ist auch Zeit die damals ansatzweise erkannte Bedeutung der rechtsradikalen Einstellung für die Tat deutlich zu machen, weil auch die Folgezeit immer wieder belegt, dass in der rechten Szene von Worten zu Taten oft nur sehr kurz ist.

Wer waren die verurteilten Täter?

Wie die rassistischen Grundanschauungen der Angeklagten (die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit A. B. C. und D. abgekürzt werden) zur Mordtat führten beschreibt das Urteil:

Alle Angeklagten befanden sich – trotz der zumindest bei B, C und D zu verzeichnenden Verärgerung über die Ereignisse auf dem Polterabend – in einer Verfassung, in der ihnen die offensichtliche, auf der Hand liegende Möglichkeit des Todes der Bewohner des Hauses als Folge der Brandlegung bewußt war, zumal sie wußten, welche Folgen die Taten in Mölln am 23. November 1992 gehabt hatten. Gleichwohl fuhren sie mit der Realisierung ihres Tatvorhabens fort und fanden sich mit den genannten Folgen wegen ihrer durch Fremdenfeindlichkeit und rassistisches Gedankengut geprägten Grundeinstellung ab. Sie wollten sich durch die als nicht fernliegend erkannten lebensgefährlichen Folgen ihres Vorhabens von ihrem Ziel, „den Türken“ einen „Denkzettel“ zu verpassen, nicht abhalten lassen (S. 87 f des unveröffentlichten Urteils).

Das Gericht hatte sehr sorgfältig den Werdegang und die Auffassungen der Angeklagten untersucht und dargestellt.

Über den Angeklagten A heißt es im Urteil:

Der Angeklagte A schloß sich regelmäßig anderen, meist jugendlichen Schalke-Fans an und bekam auf diese Weise Kontakt zu den Gruppierungen gewaltbereiter Fußballfans, den „Hooligans“. Die politisch-gesellschaftliche Einstellung des Angeklagten A war durch rechtsextremistisches Gedankengut und insbesondere durch Ausländerfeindlichkeit geprägt. Auch während seiner Jahre in Neukirchen-Vluyn beschäftigte sich der Angeklagte immer wieder einmal mit rechtsextremistischen Positionen, zumeist ausgelöst durch Zusammenstöße mit ausländischen Jugendlichen, aber auch durch Begegnungen mit anderen Jugendlichen, die dem rechten Spektrum nahestanden. Schließlich fand der Angeklagte in dem Zeugen R. einen Mann, der – wie der Angeklagte A ausdrücklich betont hat – rechtsextremistische Ansichten vertrat. Vertieft wurde die hierdurch bedingte Weltsicht des Angeklagten noch dadurch, daß er jedenfalls in den Monaten vor der Tat häufig in der „Deutschen National-Zeitung“ las. Auf diese Weise fühlte sich der Angeklagte der rechten Szene zugehörig, ohne daß er im eigentlichen Sinne politisch aktiv war oder einer entsprechenden Partei oder Organisation angehörte. Der Angeklagte traf sich jedoch mit gleichgesinnten anderen Jugendlichen, tauschte sich mit ihnen auf primitiv-einfachem Niveau aus und fühlte sich gelegentlich – so seine Formulierung in der Hauptverhandlung – wie ein „kleiner Hitler“: „Dann war ich rassistisch.“ (S. 15 f.) Aus dieser Einstellung machte der Angeklagte auch Dritten gegenüber keinen Hehl. Er schmückte Sein Zimmer entsprechend aus, hörte die Musik und die Lieder einschlägiger Gruppen wie z.B. „Störkraft“, „Kahlkopf“, „Werwolf“ und „Radikahl“ und verbreitete entsprechende Parolen und Sprüche. So äußerte er im Umgang mit Freunden und Bekannten häufig Gedanken und Wertungen wie z.B. „Ausländer raus“, „Scheißkanaken“, „die nehmen uns die Arbeit weg“ oder „die müssen zusammengeschlagen werden“; er beschmierte Wände und Mauern gelegentlich mit Symbolen, Abkürzungen und Texten, wie z.B. dem Hakenkreuz, „SS“, „NF“, „Ausländer raus“ oder „Rassenmischung ist Völkermord“ und verteilte hier und da auch Flugblätter, Aufkleber u.ä. mit dem Hakenkreuz und Texten wie z.B. „Ausländer raus“ oder „Warum Tierversuche, wenn es Ausländer gibt“. Dabei richtete sich seine Abneigung – der Angeklagte selbst hat in diesem Zusammenhang wiederholt das Wort „Haß“ benutzt – vornehmlich gegen Türken; als Grund gab er an, er sei – auch wegen seiner skinheadartigen Kleidung – ständig von jungen Türken provoziert und beschimpft und von ihnen wiederholt auch tätlich – teilweise sogar mit einem Messer – angegriffen und bedroht worden (S. 15 f.).

Über den Angeklagten B heißt es im Urteil:

Der Angeklagte übernahm, ohne dies im Einzelnen zu hinterfragen, die rechtsextremistische Einstellung dieser Leute. Er ließ sich zeitweise die Haare kurz schneiden und trug spätestens seit Anfang 1992 einschlägige Kleidung wie z.B. Doc-Martens-Stiefel, Bomberjacke u.ä.; stets hatte er Sprüche und Parolen wie z.B. „Sieg Heil“, „Deutschland erwache“ oder „Juden raus“ – nach seinen Worten in der Hauptverhandlung – „flott auf der Lippe“. Dabei zeigte der Angeklagte – er war inzwischen 15 Jahre alt – mit besonderer Deutlichkeit, daß er ungeachtet des kameradschaftlich-freundschaftlichen Umganges mit dem einen oder anderen ausländischen Mitschüler die Ausländerpolitik der Bundesregierung und vor allem die damalige Asylpraxis mißbilligte. Seine gegen die „Scheißausländer“ gerichtete Haltung unterstrich er durch Sprüche und Parolen wie „Ausländer raus“ oder – mit spezieller Zielrichtung – „Türken raus“ und durch die zumindest gelegentliche Teilnahme an entsprechenden Aktionen. Er provozierte nicht nur durch Kleidung und Aussehen, sondern bezog auch in Gesprächen und Diskussionen rechtsextremistische Positionen. Er beschaffte sich im Frühjahr 1992 eine Reichskriegsflagge und heftete sie an die Wand seines Zimmers, bis sein Vater sie im Zuge einer Auseinandersetzung nach einiger Zeit wieder herabriß und vernichtete. Er hörte gelegentlich Platten mit Hitler-Reden und andere Tonaufnahmen aus der NS-Zeit, die ihm von Freunden und Bekannten überlassen worden waren. Er bevorzugte die Musik rechtsgerichteter Gruppen wie „Störkraft“, „Wotan“ oder „Endstufe“ und insbesondere der jedenfalls früher durch nationalistische bzw. faschistoide Tendenzen hervorgetretenen Gruppe „Böhse Onkelz“, die mit ihrer aggressiven Musik und der in ihren Texten zum Ausdruck kommenden Lebenseinstellung bis heute eine große Anziehungskraft auf den Angeklagten ausüben (S. 22 f.).

..... Er verstand sich immer mehr als ein unpolitischer, nicht rassistisch eingestellter „OI-Skin“, der, worauf im Zusammenhang mit dem Angeklagten C noch näher einzugehen sein wird, lediglich unabhängig und „gut drauf sein“ wollte, und umriß diese neue Sicht, indem er in seinen Computer die Worte speicherte: „Wir die OI Skin Front Solingen scheißen auf die Nazischweine, sharp glatzen mögen wir auch nicht. Linke penner überall. Deshalb die Parole Spaß und gut abfeiern. Raufen, saufen, Frauen kaufen.“ (S.24 f.)

Auf der anderen Seite brachen jedoch – vor allem dann, wenn der Angeklagte „schlecht drauf“ war – immer wieder seine alten rechtsextremistisch-rassistisch geprägten Verhaltens- und Denkweisen hervor. So wurden noch im Frühjahr 1993 in seinem Zimmer vor einer Reichskriegsflagge – der Angeklagte B hatte sie als Ersatz für die von seinem Vater vernichtete Flagge in seinem Bettkasten aufbewahrt – und einer dem Zeugen P. L. gehörenden „Keltenkreuz“- Fahne Farblichtbilder angefertigt, auf denen der Zeuge P. L., der Mitangeklagte D und der Angeklagte B – er mit einem selbst hergestellten Baseballschläger – in der Art „rechts“ ausgerichteter Skinheads posierten. Noch nach den Brandanschlägen von Mölln – nämlich im Februar/März 1993 – sang der Angeklagte B seiner Mutter in provozierender Weise einen Text der „Böhse Onkelz“ vor, den er, da er dessen Aggressivität „faszinierend“ fand, aus dem Gedächtnis wie folgt in seinem Computer

gespeichert hatte: „Türkenfotze abrasiert türkenfotze nasz rasiert türkenfotze abrasiert türkenfotze: türkenpack, türkenpack raus aus unserm Land, geh zurück nach Ankara denn du machst mich krank Nadelstreifenanzug, Plastiktütenträger, Altkleidersammler und Bazillenträger: Raus du alte Schlampe !!!“ (S. 26).

Über den Angeklagten C heißt es im Urteil:

Obwohl der Angeklagte sich, wie er immer wieder betont hat, „nie für Politik interessiert“ hatte, bildete er im Laufe der Zeit – vor allem aufgrund seiner engen Verbindungen zur Skinhead-Szene – eine nach rechts orientierte Grundeinstellung aus. Andererseits gab es Situationen, in denen die verächtliche Haltung des Angeklagten gegenüber Ausländern hervortrat. Er verwendet bei seinen Tagebucheintragungen für Ausländer häufig den Begriff „Kanake“. Dieses Wort, das in der deutschen Umgangssprache ungeachtet seiner ursprünglichen Bedeutung die stark abfällige Bewertung eines Menschen zum Ausdruck bringt, benutzte der Angeklagte, wie er ausdrücklich eingeräumt hat, folgerichtig für „alle Leute“, „die mir feindlich gesinnt sind“, denen er mithin im Allgemeinen mit einer gewissen Abwehrhaltung gegenüberstand (S. 36 f.). Rechtsextremistisch-rassistische Gesinnung dokumentierte der Angeklagte vor allem dann, wenn er betrunken und/oder provoziert worden war bzw. provozieren wollte. Alsdann benutzte er Parolen wie „Ausländer raus“ und äußerte abwertend „Türkenpack“, „Mistpack“ oder „Scheißtürken“. Dadurch fühlte sich insbesondere der Zeuge H. abgestoßen und veranlasst, zeitweise Abstand zu dem Angeklagten zu halten. Schrieb dieser sich Ohnmachts- und Wutgefühle in seinem Tagebuch von der Seele, kam es vor allem bei diesen Gelegenheiten vor, daß sich seine rassistischen Tendenzen ins Maßlose steigerten: Unter dem 2. Oktober 1992 ging der Angeklagte auf einen Türken ein, der ihn geärgert hatte („Der schwule Kanake Ali machte mich blöd an“); er hätte ihn deshalb „am liebsten ... nach Ankara getreten“, wenn er, der Angeklagte, sich nicht so „gut unter Kontrolle“ gehabt hätte. Unter dem 2. Dezember 1992 beschäftigte er sich mit einer Gruppe marokkanischer Jugendlicher, die mit ihm und seinem Bruder S. im Streit lagen („Kanaken, die meinen Bruder boxten, weil sie dachten, er wäre ich“); seine Aufzeichnungen enthalten die Drohung „Ihr werdet auch noch brennen ... Niedertreten bis sie beten, Kanaken knacken. Fuck off“. Schließlich vertraute er dem Tagebuch unter dem (S. 37) 10. April 1993 – etwa 1 1/2 Monate vor der Tat – an, daß er an diesem Tage eine Tasche mit zuvor in Düsseldorf gekauften Sachen in einer Telefonzelle vergessen, nach ihm eine Ausländerin („Kanakenmama“) die Zelle betreten habe und daß „dieses asoziale Kanakenschwein vom Cocktail noch nicht verbrannt worden ist“, „die gesamte Tasche“ bereits „in eine Alditüte“ „umgeräumt“ gehabt habe, bevor er zur Telefonzelle zurückgekehrt sei (S. 38).

..... und hörte nunmehr vorwiegend Stücke und Lieder der in der Skinhead-Szene bevorzugten Gruppen, darunter die durch rechtsextremistische Texte ausgewiesene Gruppe „Kahlkopf“ und vor allem die zumindest in den 80er-Jahren ebenfalls durch nationalistische bzw. faschistische Tendenzen hervorgetretene Gruppe „Böhse

Onkelz“ . Deren Musik und deren sein eigenes Lebensgefühl widerspiegelnde Texte schätzt er wie der Mitangeklagte B bis heute.

Über den Angeklagten D heißt es im Urteil:

[...] schloß sich der Angeklagte etwa ab Sommer 1991 einer Gruppe deutlich – etwa fünf bis sieben Jahre – jüngerer Jugendlicher an, zu denen neben dem Mitangeklagten B u.a. die Zeugen P., L., W. und J. gehörten. Diese Gruppe neigte, wie bereits dargelegt, der Solinger Skinhead-Szene zu, hatte Kontakte zu extrem rechts ausgerichteten Personen und entwickelte eine rechtsextremistisch-rassistische Weltsicht. Er trug nunmehr Bomberjacke und Doc-Martens- Stiefel, ließ sich – ab Frühjahr 1992 – die Haare extrem kurz scheren und war jetzt – im Gegensatz zu seiner früher vertretenen Meinung – ebenfalls der Auffassung, daß es in (S. 48) Deutschland „zu viele Ausländer“ gebe und daß „alle Ausländer“, jedenfalls zumindest die „kriminellen Ausländer raus“ müßten. Der Angeklagte sprach jetzt auch von „Scheißtürken“ und grüßte, wie auch die anderen gelegentlich, mit erhobenem rechtem Arm und den Worten „Sieg Heil“. Er nahm an einschlägigen Aktionen der Gruppe teil, so auch an der im Lebenslauf des Angeklagten B bereits erwähnten Aktion gegen ein Asylantenheim in der Osterzeit des Jahres 1992. Seinen Musikgeschmack glich der Angeklagte im Laufe der Zeit ebenfalls der in der Gruppe bevorzugten Richtung an und begeisterte sich nun, ohne sich allerdings von dem früher favorisierten Musikstil ganz abzuwenden, an Stücken und Liedern der „Böhsen Onkelz“ und der anderen einschlägigen Gruppen wie „Störkraft“, „Kahlkopf“, „Werwolf“ und vor allem „Sturmtrupp“ und „Wotan“. Seine Haltung stufte der Angeklagte – jedenfalls aus heutiger Sicht – nicht als „rechtsradikal“ oder gar „rechtsextrem“, sondern als „rechts“ ein. Seine politische Ausrichtung unterstrich er jedoch dadurch, daß er im April 1992 der „Deutschen Volksunion“ („DVU“) beitrug. Der Angeklagte D war durch den Zeugen P. L., ein Mitglied seiner Freundesclique, auf die als Sprachrohr der „DVU“ angesehene „Deutsche National-Zeitung“ hingewiesen worden, hatte die Zeitung verschiedentlich gekauft und zunehmend Gefallen an den dort propagierten Parteizielen gefunden, vor allem an den von ihm schlagwortartig auf die Parolen „Kriminelle Ausländer raus“ und „Scheinasylanten raus“ verkürzten ausländerpolitischen Forderungen.

Im Sommer 1992 wandte sich der Angeklagte an den „Klartext- Verlag“ – einen, wie er wußte, unter dem Dach der „Nationalistischen Front“ („NF“) angesiedelten Versandhandel – und bestellte Aufkleber mit den genannten oder ähnlichen Parolen sowie eine „Flagge des Deutschen Reiches in den Farben Schwarz/Weiß/Rot“. Die Aufkleber will der Angeklagte nicht erhalten haben; ihm wurden Informations- und Propagandamaterial sowie – gegen Nachnahme – die Flagge übersandt. Diese benutzte er ebenso wie die anderweitig beschaffte Reichskriegsflagge zur Ausgestaltung seines Zimmers (S. 50 f.).

Nun sind die Angeklagten nicht wegen ihrer rechtsradikalen Auffassungen verurteilt worden, sondern für Ihre Tat. Aber umgekehrt wäre diese Tat nicht möglich gewesen, ohne die rechtsradikale Gesinnung der Angeklagten.

Die überzeugende Beweiswürdigung des Oberlandesgerichtes

Entscheidend für das Oberlandesgericht war das Geständnis des Angeklagten D, wie aber auch die Unglaubwürdigkeit des Angeklagten A. Im Prozess stand nie zur Diskussion, dass völlig andere Personen, mit denen die Angeklagten nichts zu tun hatten, den Brandanschlag begangen hätten. Zur Diskussion stand lediglich, ob der Angeklagte A den Anschlag alleine verübt habe, oder alle vier Angeklagten gemeinsam. Auch der Angeklagte A hatte zunächst bei der Polizei eingeräumt, mit den anderen Angeklagten zusammen den Anschlag begangen zu haben. Später behauptete er dann in verschiedenen Varianten seine Alleintäterschaft, die allerdings nicht nachvollziehbar waren, insbesondere seine Behauptung ohne Brandbeschleuniger und lediglich mit Zeitungspapier das Haus in Brand gesteckt zu haben, war mit dem Spurenbild nicht zu vereinbaren.

Der Angeklagte D. hatte bereits kurz nach der Tat diese in Einzelheiten gestanden und dieses Geständnis bei einer Vielzahl Gelegenheiten wiederholt. Noch vor dem Beginn des Verfahrens hatte er in einem persönlichen Schreiben an die Opfer von seiner unendlichen Scham über den Brandanschlag gesprochen. In der Hauptverhandlung hat er mehrfach das Geständnis wiederholt und dieses dann allerdings am 79. Verhandlungstag widerrufen.

Nun kann man allerdings ein Geständnis nicht dergestalt widerrufen, dass das Gericht frühere Angaben nicht verwerten dürfte. Diese sind in der Welt und es bedarf einer genauen Abwägung, ob das Geständnis selbst zutreffend war und ob es plausible Gründe dafür geben kann, dass immer wieder ein (angeblich) falsches Geständnis wiederholt wird und es dann einen plausiblen Grund für den Widerruf gibt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Angeklagte – als einziger Erwachsene unter den Angeklagten – sogar mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe rechnen musste. Hier wird man davon ausgehen können, dass niemand freiwillig über einen so langen Zeitraum hinweg eine Tat gesteht, die er nicht

begangen hat. Wir haben seinerzeit in einer Presseerklärung deutlich gemacht, warum nach unserer Auffassung die früher abgelegten Geständnisse glaubhaft sind, der Widerruf des Geständnisses hingegen nicht. (<http://www.blog-rechtsanwael.de/wp-content/uploads/2014/04/SOLGART01.pdf>). Das hat auch das Gericht so gesehen. Bisher gab es auch keinen Kritiker des Urteils, der auch nur im Ansatz eine Erklärung dafür haben, warum der Angeklagte D über lange Zeit hinweg immer wieder die gemeinsame Tat gestanden hat, obwohl es angeblich nicht stimmt. Dass darüber hinaus auch der Angeklagte A am Beginn des Ermittlungsverfahrens von mehreren Tätern gesprochen hat, rundete dann – neben vielen anderen Indizien – die Beweiswürdigung nur ab.

Bis heute empfinde ich es als schäbig, wenn von Zweiflern an der Täterschaft die These von der alleinigen Täterschaft desjenigen verbreitet wird, der sozial am untersten Ende der Gesellschaft stand, dem man also – anders als den Kindern aus solideren Familienverhältnissen – ohnehin alles zutrauen könne. Festzuhalten ist, dass bis zum heutigen Tage weder neue Beweismittel aufgetaucht sind, die die Alleintäter Theorie des Angeklagten A bestätigen könnten oder die ein halbwegs nachvollziehbares Motiv bekannt wurde, warum der Angeklagte D über so lange Zeit hinweg die gemeinschaftliche Tat gestanden hat.

Ein Teil der Medien verhindert die Aufarbeitung des Rassismus

Von Anfang an war der Prozess durch eine starke Medienpräsenz gekennzeichnet. In einem kaum bekannten Maße war die Presse gespalten zwischen Veröffentlichungen, die eher die Anklage stützen und daher auch versuchten die rechtsradikalen Hintergründe aufzudecken und solchen Medien, die nicht glauben wollten, dass auch Kinder aus solideren Familienverhältnissen derartige Taten begehen können. Einzelne Journalisten fühlten sich berufen, eigene Recherchen durchzuführen um den Nachweis zu führen, dass die Anklage nicht stimmen könne, zumindest aber so zweifelhaft sei, dass eine Verurteilung nicht möglich wäre. Journalisten fuhren Wege ab, um zu belegen, dass die Täter noch gar nicht am Tatort gewesen sein können, sie versuchten Zeugen aufzutreiben, die angeblich Entlastendes vorbringen konnten. Allerdings waren auch diese Journalisten nicht in der Lage auch nur Ansatz zu erklären, warum der Angeklagte die die Tat gestanden habe hatte. Leider war auch der WDR an dieser einseitigen Einflussnahme mit einem kurz vor Ende des Verfahrens

veröffentlichten Beitrag „Gesucht wird ... die Wahrheit von Solingen“ beteiligt. Wir hatten uns damals bereits kritisch mit dieser Berichterstattung auseinandergesetzt (<http://www.blog-rechtsanwael.de/pressemitteilung-von-nebenklagevertretern-zum-wdr-film-gesucht-wird-die-wahrheit-von-solingen-24-5-95-2145-uhr/>)

So wurden selbst nach der Urteilsverkündung und ohne Auseinandersetzung mit den Gründen des Gerichtes die Zweifel wiederholt. In Solingen wurden Flugblätter verteilt, in denen die Schuld von drei Angeklagten bezweifelt wurde, auch die Sondersendung des WDR machte er den Eindruck, als habe sich der Sender auf die Kommentierung eines Freispruches vorbereitet. Wir hatten seinerzeit in einer Presseerklärung nach dem Urteil (<http://www.blog-rechtsanwael.de/wp-content/uploads/2015/05/SolingenPresseerkl%C3%A4rungzuUrteil.pdf>) unter anderem folgendes ausgeführt:

Es war uns bewußt, daß rechtsradikale Gruppen eine Verurteilung nie akzeptieren könnten. Erste Reaktionen in Radio und Fernsehen lassen aber befürchten, daß dies nicht auf solche Gruppen beschränkt ist. Radio Köln meinte, das Gericht hätte nur erneut die Anklageschrift verlesen, der WDR verblieb in der aktuellen Stunde bei der offenbar für den Fall des Freispruches vorbereiteten einseitigen Berichterstattung zu Gunsten der der 4 Angeklagten. Da wird als "Volkes Stimme" eine scheinbare ZuhörerIn befragt, die sich als Zeugin im Prozeß bereits als enge Freundin der Familie K. zu erkennen gegeben hatte. Ein Strafrechtsprofessor wird als Beobachter des Prozesses seit 1 1/2 Jahren präsentiert, obwohl er nie im Gerichtssaal anwesend war. Nur im Nebensatz erwähnt er, den Prozeß "aus den Zeitungen" (aus welchen bitte) verfolgt zu haben. Mit dieser professoralen Aura wird dann das Urteil kritisiert. Seit Beginn des Prozesses warnen wir davor, rechtsradikale Jugendliche zu Märtyrern zu machen, doch offenbar vergeblich. Wer so dilettantisch daherschwadroniert wie dieser Professor, stellt sich letztlich in eine Reihe mit dem rechtsradikalen Frauenarzt Dr. B. (auch als Zeuge in diesem Prozeß vernommen), der nicht nur wußte, daß die Angeklagten des vorliegenden Prozesses unschuldig sind, sondern auch die mittlerweile rechtskräftig verurteilten Täter von Mölln“

Täter-Opfer Umkehr

Der erhebliche öffentliche Druck, der durch die ständigen Presseveröffentlichungen auf das Verfahren ausgeübt wurde, ging auch nicht spurlos am Gericht vorbei. Ohne Zweifel war der Tiefpunkt der richterlichen Arbeit erreicht, als der Vorsitzende Richter Steffen, der ansonsten das Verfahren gut und ruhig leitete, am 100. Verhandlungstag davon sprach, es sei „eine Bombe geplatzt“. Er bezog sich damit auf ein via Fax eingegangenes Schreiben das dann

ungeprüft auf die Authentizität im Gerichtsaal in Anwesenheit der Familie Genç verlesen wurde. Diesem Schreiben zufolge sollen die vier Angeklagten unschuldig sein und ein türkischer Geschäftsmann aus Berlin wurde bezichtigt den Brandanschlag aus Rache begangen zu haben. Kamil Genç, der bei dem Brandanschlag seine zwei Töchter, zwei Schwestern und eine Nichte verlor, wurde wegen einer privaten Fehde mit dem angeblich wahren Täter bezichtigt (vgl. o.V. Süddeutsche Zeitung 01.06.1995). Schnell wurde klar, dass es sich hier um eine Fälschung handelte, die Berliner Notarin, unter deren Briefkopf angeblich die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde hatte eine solche Erklärung nie aufgesetzt. Es bleibt aber, dass das Gericht derartig rasch auf die Täter Opfer Umkehr hereingefallen ist und sich nicht einmal die Zeit genommen hatte, vor der Verlesung bei der Notarin nachzufragen. Mevlüde Genç, die Mutter von Kamil Genç klagte in einer persönlichen Erklärung, dass ihr Sohn „hier im Gericht noch mal gestorben sei“, sie fragte „muss man uns den Schmerz ins Gesicht werfen“ und „ist das Gesetz und Gerechtigkeit?“ (vgl. o.V. Süddeutsche Zeitung 02.06.1995, S. 5).

Keine Lehren aus dem Verfahren

Die Konzentration des Verfahrens auf die Frage der Täterschaft führte dann auch dazu, dass die rassistischen Hintergründe der Tat und die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen diese Tat passieren konnte, weder im Prozess, noch in der Berichterstattung eine wesentliche Rolle spielte. Wir haben in unserem Plädoyer als Nebenklagevertreter versucht, die Brand- und Mordspur nachzuzeichnen, die sich von Rostock-Lichtenhagen über Mölln, die Veränderung des Asylrechtes in Bonn nach (wenige Tage später) Solingen zog. Durch die unsägliche Asyldebatte und die (nicht vorhandene) strafrechtliche Reaktion auf die Vorgänge in Rostock Lichtenhagen der Rassismus in der Mitte der Gesellschaft hoffähig wurde und nicht bekämpft wurde. Die Brandstifter aus Rostock dienten den reaktionären Kräften zur Begründung Ihrer Änderung des Asylrechtes im Grundgesetz. Sie konnten sich für Ihre Tat anerkannt fühlen.

Am Tag nach der Urteilsverkündung haben Fadime und Bekir Genc eine kurze Erklärung abgegeben:

Wir, mein Bruder Bekir und ich, wenden uns heute, einen Tag nach dem Urteil, an alle jungen Leute in Deutschland und in der Türkei.

Wir haben unsere Schwestern Gürsun und Hatice, unsere Nichten Hülya und Saime und unsere Cousine Gülüstan Öztürk bei dem Brandanschlag verloren. Bekir hat schwerste Brandverletzungen davongetragen.

Der Richter hat das gestern richtig als sinnlose Tat bezeichnet, die auf Rassenhass beruht. Die jungen Leute, die den Brandanschlag verübten sitzen im Gefängnis und werden noch lange da bleiben. Wir haben die Schmerzen und die Trauer. Niemand hat einen Vorteil.

Dabei haben wir Jugendlichen, egal, ob wir Deutsche oder Türken sind, egal, welche Hautfarbe wir haben oder aus welchem Land wir kommen, gemeinsame Interessen.

Wir alle haben Ängste, ob wir einen Ausbildungsplatz oder Arbeit finden. Wir alle sorgen uns um unsere Umwelt. Wir müssen uns gemeinsam für Verbesserungen einsetzen. Hass spaltet nur und führt im schlimmsten Fall zu solchen schrecklichen und sinnlosen Taten, wie wir sie erleben mussten. So etwas sollte sich nie mehr wiederholen.“

Die weitere Entwicklung in der Bundesrepublik zeigt aber, dass der Wunsch von Fadime und Bekir nicht in Erfüllung gegangen ist. Weil die Gefahren des Rechtsradikalismus nicht erkannt und vor allem nicht bekämpft wurden, konnten sich die rechtsradikalen Gruppierungen bis hin zum mordenden NSU weiter ausbreiten. Der Brandanschlag in Solingen zeigt vor allem eines: Rassismus und rechtsradikale Gesinnung sind wie ein Pulverfass. Es bedarf oft nur eine Kleinigkeit (hier: Ärger über das Verhalten von Ausländern auf einem Fest im Kleingarten) um das Fass zur Explosion zu bringen. Rassismus tötet.

Eberhard Reinecke